

---

# DOMIZIL

---

## **Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen & Technische Richtlinien**

# Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

## Domizil 2019



### 1. Titel der Veranstaltung

Domizil 2019

### 2. Organisation

Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG  
Am Messeplatz 12-18, 25813 Husum  
Projektleitung: Lisa-Linea Wolski  
Tel.: +49 4841 902-534 | Fax: +49 4841 902-246

### 3. Ort

Messegelände Husum (s.o.)

### 4. Anmeldeschluss

9. August 2019

### 5. Messedauer und Öffnungszeiten

25. – 27. Oktober 2019  
täglich von 10:00 – 18:00 Uhr

Die Öffnungszeiten für Aussteller während der Veranstaltung sind täglich zwei Stunden vor, bzw. eine Stunde nach den offiziellen Besucheröffnungszeiten. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung.

### 6. Aufbauzeiten

22. – 23. Oktober 08:00 – 20:00 Uhr  
24. Oktober 08:00 – 15:00 Uhr

Nach Absprache ist der Aufbau auch schon früher möglich, bitte melden Sie sich zur Absprache unter +49 4841 902-109 bei der technischen Messeleitung.

### 7. Abbauezeiten

27. Oktober 18:00 – 22:00 Uhr  
28. – 29. Oktober 08:00 – 20:00 Uhr

### 8. Warengruppen bzw. Themenschwerpunkte

siehe Produktgruppenverzeichnis auf dem Anmeldebogen

### 9. Anmeldung

Der Aussteller erkennt durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars seine Teilnahme unter Anerkennung der allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen an. Alle Angaben werden unter Berücksichtigung von § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes von der Messe Husum & Congress (MHC) gespeichert.

### 10. Standmieten

Die Standmieten je m<sup>2</sup> Bodenfläche betragen (regulär):

Stand-Art	Preis	Standmieten zuzüglich:
Reihenstand	95,- €	Werbekostenbeitrag von 1,50 € pro m <sup>2</sup>
Eckstand	105,- €	Energiekostenbeitrag 1,50 € pro m <sup>2</sup>
Kopfstand	110,- €	AUMA-Beitrag 0,60 € pro m <sup>2</sup>
Blockstand	115,- €	Müllkostenpauschale 1,50 € pro m <sup>2</sup>
Freigelände	65,- €	Medienpauschale 100,- € pro Aussteller

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauezeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Mietpreises zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Erscheint der Aussteller trotz gestalteter Fläche und Zulassung nicht zur Messe, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Mietpreises zuzüglich Mehrwertsteuer fällig.

Ergänzend hierzu gilt Punkt 12 der Besonderen Teilnahmebedingungen sowie Punkt 5 der FAMA-Bedingungen. Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft werden AUMA-Beiträge je m<sup>2</sup> Standfläche 0,60 € erhoben. Die Beiträge werden getrennt von dem Teilnahmepreis in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens. Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbare Fläche 50 % des

Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der Messeleitung und dem Bauordnungsamt der Stadt Husum genehmigt werden.

Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf an Dritte: siehe Punkt 7 der FAMA-Bedingungen. Gebühren je 250,- € zzgl. Medienpauschale 100,- €

Hinweis: Unter- bzw. Mitaussteller ist jegliches Unternehmen Dritter, die mit eigenem Personal und/oder mit eigenen Erzeugnissen und/oder mit eigener Werbung am Stand des Hauptausstellers vertreten sind.

### 11. Zahlungsbedingungen

Die Standrechnung wird im September versendet. Die Nebenkostenrechnung wird bis November desselben Jahres versendet. Alle von der Messe Husum & Congress erhobenen Beträge sind – wenn nicht auf der Rechnung anders angegeben – ohne Abzug 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Beträge sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO vereinbart sind.

### 12. Rücktritt

Im Falle eines Rücktritts gilt Punkt 5 der FAMA-Bedingungen. Dekorationspauschale im Rücktrittsfall, wenn die reservierte Fläche nicht weiter vergeben werden kann: max. 75 € pro m<sup>2</sup>.

### 13. Verkauf / Musterabgabe

Die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sowie der Barverkauf von Ausstellungsstücken ist zulässig.

### 14. Technische Unterlagen

Die Stand-Normhöhe beträgt 2,50 m. Ausstellungsstände, die eine Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Schwere Exponate (mit einer Belastung von mehr als 400 kg/m<sup>2</sup>) sind mit der Anmeldung anzugeben (Maße und Gewicht).

Zu beachten sind außerdem die „Technischen Richtlinien Domizil 2019“.

### 15. Aussteller-Ausweise

Dem Aussteller stehen kostenlos Ausweise in folgender Anzahl zu:

Pro Ausstellermanmeldung: 1 Stück  
je angefangene 10 qm: 1 Stück

Die Ausweise sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Zusätzlich können namentlich benannte Ausweise (je Stück 10 €) erworben werden. Bei Missbrauch werden die Ausweise ersatzlos eingezogen.

### 16. Ausstellerverzeichnis

Zur Domizil 2019 wird ein Ausstellerverzeichnis veröffentlicht, in das alle Aussteller obligatorisch aufgenommen werden. Der Eintrag erfolgt im alphabetischen Ausstellerverzeichnis sowie im Warenverzeichnis.

### 17. Abfallbeseitigung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung selbst Sorge zu tragen oder den Veranstalter mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen.

### 18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, während der Auf-/Abbauphase und der Messelaufzeit, Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und für die sachgerechte Beseitigung, auch durch alle durch ihn beauftragten Dienstleister, selbst Sorge zu tragen oder den Veranstalter mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen. Für die generelle Müllentsorgung erhebt die MHC eine Pauschalgebühr, die nicht in der Standflächenmiete enthalten ist.

### 19. Rauchverbot

In allen Hallen und Räumen besteht Rauchverbot. Entsprechende Hinweise sind zu beachten.

### 1. Technische Daten und Ausstattung der Hallen

#### 1.1 Beleuchtung, Heizung, Lüftung

Alle Hallen sind mit einer allgemeinen Beleuchtung ausgestattet und werden mit Warmluft beheizt. Die Messehallen werden über die vorhandenen Lüftungsanlagen mit ausreichend Frischluft versorgt.

#### 1.2 Bodenbelastung Hallen

Die Bodenbelastung der Messehalle sollte in der Regel 750 kg/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Höhere Belastungen z.B. durch große Exponate sind zwingend bei der technischen Messeleitung anzumelden.

#### 1.3 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasserversorgung sind auf allen Messeflächen möglich. In den Messehallen müssen die fest installierten Versorgungseinheiten berücksichtigt und während der Messelaufzeit ohne Aufwand zugänglich gehalten werden. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass Versorgungseinrichtungen der Messe Husum & Congress (folgend MHC genannt) nicht zugänglich sind, gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

#### 1.4 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände erfolgt nach dem Prinzip der Elektro- und Wasserversorgung (Punkt 1.3).

#### 1.5 Abhängung

In der Messehalle können Abhängepunkte beantragt und von der MHC genehmigt werden. Der Aussteller ist für die Durchführung der Abhängungen selbst verantwortlich.

#### 1.6 Störungen

Wenn die technische Versorgung Störungen aufweist, ist unverzüglich ein Mitarbeiter der MHC zu benachrichtigen. Für Schäden, die durch diese Störung entstehen, haftet die MHC nicht.

### 2. Standbaubestimmungen

#### 2.1 Standbausicherheit

Stände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die Sicherheit aller Bauten ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Dies gilt für die Messelaufzeit sowie die Auf- und Abbaizeit.

Standaufbauten mit einer Höhe von über 4,00 m müssen eine Standsicherheit für einen Staudruck von 0,125 kN/m<sup>2</sup> haben (= Hallenwind). Es gelten die Schleswig-Holsteinische Bauordnung (BauO S-H) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).

#### 2.2. Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes oder einer Veranstaltung eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,5 m Bauhöhe nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt beim Erbauer. Dennoch werden Platzierungsskizzen für die Elektro-, Sanitär- und Kommunikationsanschlüsse benötigt. Die Formulare stehen im OBS zum Download bereit.

Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des Standnachbarn ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z. B. Traversen, Beleuchtungskörper, Abhängungen usw.) oder wenn diese Bebauung mindestens 2,00 m Abstand zum Nachbarstand oder Gang gewährleistet. Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Standnachbarn.

Genehmigungspflichtige Stände sind:

- Messestände über 2,50 m Höhe
- Messestände größer als 50 m<sup>2</sup>
- Messestände mit geschlossenen Standdecken
- Mehrgeschossige Bauten
- Fliegende Bauten, Zelte, Container
- Stände mit Podesten, die für Besucher zugänglich sind
- Sonderkonstruktionen

#### 2.3 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Stände

Genehmigungspflichtige Stände bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der MHC und müssen bis 6 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze beim Veranstalter beantragt

werden. Eine Genehmigung durch die MHC erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen und im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines genehmigungspflichtigen Messestandes darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung von der MHC erhalten hat.

Für die Genehmigung von mehrgeschossigen Bauten werden folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) von einem unabhängigen Statiker geprüfte statische Berechnungen nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standzeichnung im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab, Rettungswegeplan
- d) prüffähige Flächenberechnung der nutzbaren Obergeschoss-Fläche und der Tragkonstruktion
- e) bei Vorlage einer Typenprüfung, bzw. eines Prüfbuchs entfallen die Punkte a), b), c)
- f) Antrag auf Bauerlaubnis, vollständig ausgefüllt und vom Aussteller unterschrieben

Die MHC übernimmt im Auftrag des Ausstellers die Weiterleitung des Antrages an das Bauaufsichtsamt Husum. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Messebauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingereichte Unterlagen können zusätzliche Kosten entstehen. Die im Obergeschoss genutzte Fläche wird mit 50% der Standflächenmiete (Preis pro m<sup>2</sup>) des Standes berechnet.

#### 2.4 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der MHC geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MHC berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

#### 2.5 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, auf andere Art verändert oder zum Befestigen von Ständen bzw. Exponaten genutzt werden. Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallensäulen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung genutzt werden.

Verankerungen und Befestigungen, z. B. bei der Planung von mehrgeschossigen Ständen, müssen bei der MHC beantragt werden.

#### 2.6 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände sind nicht vorhanden. Individualstände und Systemstände können über das OBS bestellt werden. Standbegrenzungswände sind an den Standgrenzen, die nicht an einen Hallengang grenzen, vorgeschrieben.

#### 2.7 Bodenbelag

In der festen Messehalle ist für die Standfläche Bodenbelag vorgeschrieben.

#### 2.8 Werbemittel/Präsentationen/Lautstärke

Auf der eigenen Standfläche sind werbliche Aktionen zulässig, es muss nur ausreichend Zuschauerraum nachgewiesen werden. Werbliche Aktionen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf Gängen und Nachbarständen führen. Zu Nachbarständen ausgerichtete Werbung ist nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des Standnachbarn vor.

Präsentationen, Shows oder Showeinlagen müssen von der MHC genehmigt werden. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf grundsätzlich 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten und die Ausrufanlage nicht überönen. Musikalische Darbietungen müssen bei der GEMA gemeldet werden (siehe auch Punkt 9.).

### 3. Elektroinstallation

#### 3.1 Anschlüsse und Schutzmaßnahmen

Die Anschlüsse an die Versorgungsnetze und an Steckdosen in den Versorgungseinheiten dürfen nur von den zugelassenen Elektrikern der MHC durchgeführt werden. Das gilt auch für das Verlegen von Stromleitungen außerhalb des Standes und messeigenen Kanälen und Schächten. Den Bestellungen ist eine Platzierungsskizze hinzuzufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Die Elektroinstallationen sind vom Aussteller so zu bemessen, dass alle Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können, wobei es unzulässig ist, mehrere Hauptanschlüsse zusammenzuschalten, die einzeln für den gleichzeitigen Betrieb der von ihnen zu versorgenden Stromverbraucher nicht ausreichend sind. Stellt die MHC fest, dass der Aussteller diese Regelungen missachtet, ist diese berechtigt die erforderlichen Elektroinstallationen auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten. Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach Sicht- und Funktionsprüfung der Standinstallation. Unmittelbar nach Messschluss wird mit der Außerbetriebnahme und Demontage begonnen.

### 3.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb der Stände können nach Bestellung durch Halenelektriker ausgeführt werden. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Die Elektriker der MHC werden stichprobenweise Überprüfungen durchführen.

### 3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile z. B. Traversen sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Ständerung/Potenzialausgleich).

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch MHC abgenommen und freigegeben worden ist. Beim Einsatz von Niedervolt-Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

### 3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder Ähnlichem angebracht werden. Messestände mit einer Größe von mehr als 50 m<sup>2</sup> und Stände mit hoher Brandlast sind mit einem Feuerlöscher auszustatten. Der Feuerlöscher muss für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein und kann im OBS bestellt werden.

### 3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Wenn die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung durch Besonderheiten der Standbauweise nicht wirksam ist oder bei Räumen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und geschlossener Decke, bedarf es einer zusätzlichen Sicherheitsbeleuchtung, die ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet.

### 4. Zu- und Abwasserinstallationen

In der Messehalle ist Zu- und Abwasserinstallation möglich. Die Zuwasserleitung besteht aus einem 1/2" Trinkwasserschlauch. Die Abwasserleitung besteht aus einem 3/4" Abwasserschlauch. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Die Installation, Änderung und Anpassung dieser Anschlüsse und Leitungen kann nur von der Vertragsfirma der MHC durchgeführt werden. Den Bestellungen im OBS ist eine entsprechende Platzierungsskizze beizufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Für sämtliche Arbeiten, die nicht durch die Vertragsfirma der MHC ausgeführt wurden, trägt der Aussteller die Verantwortung. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Aussteller in vollem Umfang. Die Einleitung von Speiseresten in das Abwassersystem ist zu verhindern, für dadurch entstandene Schäden haftet ebenfalls der Aussteller.

### 5. Telekommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax- und Internetverbindungen erfolgt durch die MHC. Die Beauftragung externer Provider zur Nutzung von

Kommunikationsanschlüssen ist nicht gestattet. Kommunikationseinrichtungen und -anschlüsse müssen frühzeitig im OBS bestellt werden.

### 5.1 W-LAN / Betrieb eines eigenen Hotspots

Der Betrieb eines eigenen Hotspots durch die Messe Teilnehmer ist untersagt. Die „Tethering-Funktion“ von Smartphones, d.h. die Möglichkeit der Verbindung des Smartphones mit einem PDA oder einem PC zur Herstellung einer Internetverbindung über diesen, muss für die Dauer des Messebesuchs ausgeschaltet werden. Die Einhaltung dieses Verbots wird durch den Hotspot-Betreiber kontrolliert und ein Verstoß kann mit der Deaktivierung des Tickets/ Zulassung geahndet werden. Ausnahmen vom Verbot des Betriebs eines eigenen Hotspots können nur auf Antrag und nach vorheriger Genehmigung durch den Hotspot-Betreiber zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines eigenen Hotspots besteht nicht. Im Fall der Genehmigung ist der Messe Teilnehmer verpflichtet, sein WLAN nur auf dem Kanal zu nutzen, der ihm vom Hotspot-Betreiber zugeteilt wurde. Die Einhaltung dieser Pflicht wird durch den Hotspot-Betreiber kontrolliert und ein Verstoß kann mit der Deaktivierung des Tickets geahndet werden.

### 6. Druckluftinstallation

Bei Bedarf und Machbarkeit kann ein Angebot über Mietkompressoren und der erforderlichen Standinstallation über die MHC erstellt werden. Anschlüsse dürfen nur von zugelassenen Halleninstallateuren vorgenommen werden.

### 7. Umweltschutz

#### 7.1 Abfallentsorgung

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls, der während der Messelaufzeit und der Auf- und Abbauphase entsteht. Der überwiegende Müll ist vom Aussteller oder dessen Beauftragtem wieder mitzunehmen. Der Rest muss selbst in die dafür auf dem Messegelände bereitgestellten Container transportiert werden. Ausstellern oder dessen Beauftragten, die nach dem Standabbau, ihren Abfall nicht entfernen oder ihren Abfall „wild“ entsorgen, werden 500 € Strafe in Rechnung gestellt.

Die Müllkosten werden mittels einer Abfallpauschale in Höhe von 1,50 € / qm (Ausstellungsfläche) dem Aussteller durch seine Anmeldung zu Lasten gelegt und berechnet.

#### 7.2 Fettabscheider

Speisefette und -öle dürfen auf keinen Fall in das Abwassernetz eingeleitet werden. Sie sind beim Caterer abzugeben, um gesondert entsorgt zu werden. Bei gewerbsmäßigen Küchen ist zur Einleitung von fetthaltigem Abwasser der Einsatz eines Fettabseiders erforderlich. Dieser kann normalerweise beim Caterer gemietet werden.

#### 7.3 Umweltschäden

Verunreinigungen z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmitteln und Farbe sowie andere Umweltschäden sind unverzüglich der MHC zu melden.

### 8. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der MHC abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl eingehalten werden sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Elektroinstallationen von Ausstellern dürfen keinen störenden Einfluss durch Oberschwingungen oder Magnetfelder auf Anlagen Dritter ausüben. Die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Die erforderlichen Anträge sind bei der Bundesnetzagentur zu stellen und einzuholen.

### 9. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Informationen hierzu sind im OBS zu finden.

### 10. Szenenflächen

Für Szenenflächen mit mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche gelten die Bestimmungen der VStättVO. Die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kann erforderlich sein.

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.



## 1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

## 3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

## 4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellereinigungen und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

## 6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

## 8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.



Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

## 9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

## 10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

## 11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe-/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

## 13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

## 14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

## 15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

## 16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

## 17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

## 18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

## 19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

## 20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

## 21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.